



Deutscher Alpenverein  
Sektion Gummersbach

---

# Allgemeine Teilnehmerbedingungen

der Sektion Gummersbach e.V. im Deutschen Alpenverein

Gültigkeit: 01.01.2019

## **Inhalt:**

- 1. Teilnehmeranspruch**
- 2. Organisation**
- 3. Haftungsausschlüsse**
- 4. Anmeldung**
- 5. Rücktritt bzw. Nichtantritt**

# 1. Teilnehmeranspruch

Diese allgemeinen Tourenbedingungen gelten für alle Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an den geführten Touren und Veranstaltungen, Kurse ( im weiteren Verlauf wird der Einfachheit halber immer nur von Touren für alle erwähnten Begrifflichkeiten gesprochen) der Sektion Gummersbach im Deutschen Alpenverein.

Voraussetzung zur Teilnahme an einer Tour ist in der Regel die Mitgliedschaft in der Sektion Gummersbach im Deutschen Alpenverein.

Mitglieder der Sektion Gummersbach genießen Vorrang bei der Vergabe von Teilnehmerplätze. Mitglieder anderer Sektionen können mitfahren sowie Personen ohne Mitgliedszugehörigkeit beim Deutschen Alpenverein (DAV) sofern noch Plätze frei sind.

Bei diesen Teilnehmern wird dann erhöhte Teilnehmergebühr erhoben (Versicherung, Gebrauch von Sektionsmaterial, etc.).

Eine Teilnahme ist nur möglich, soweit freie Tourenplätze zur Verfügung stehen und der Tourenleiter keine Bedenken hat, dass der Teilnehmer den Anforderungen der Tour etc. nicht gewachsen ist.

Er kann die Teilnahme von einer entsprechenden Sektionsausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung abhängig machen.

Der oder die Teilnehmer/-innen müssen auf Anfrage des jeweiligen Tourenführers dazu wahrheitsgemäße Angaben machen.

Sollte sich im Rahmen einer Tour herausstellen, dass diese Angaben unrichtig sind bzw. der Teilnehmer \* (aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwandt, ist aber analog auch jeweils die weibliche Form gemeint) den bekannten Anforderungen nicht gewachsen ist, kann der Tourenführer diesen während der Tour ausschließen.

Für die im „Bergisch“ oder auf der Homepage der Sektion angebotenen Touren anderer Sektionen gelten die Tourenbedingungen der jeweiligen Sektion.

## 2.1 Organisation

Die Sektionstouren werden generell als Führungstouren durchgeführt.

Gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen gilt in der Regel der Organisator dieser Tour/Kurs als Verantwortlicher gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (analog für Ordnungswidrigkeiten). Sollte davon abgewichen werden, ist im Vorfeld dementsprechend eine andere Person zu benennen.

Der Tourenleiter ist ausschließlich der Organisator. Er entscheidet auch über die Durchführung, Änderung und Abbruch der Tour.

## 2.2 Die Ausbildungs- bzw. Kursveranstaltung:

- Der Ausbilder ist – wie ein kommerzieller Bergführer – für die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich
- Der Ausbilder hat die volle Verantwortung für die Veranstaltung und trifft alle Entscheidungen
- Der Teilnehmer hat die Anweisungen des Ausbilders uneingeschränkt zu befolgen
- ❖ Aber: auch bei Ausbildungsveranstaltungen gibt es für jeden Teilnehmer einen „Restbereich“ an Eigenverantwortung.

## 2.3 Die Führungstour:

- Der Leiter ist – wie ein kommerzieller Bergführer – für die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich
- Der Leiter hat die volle Verantwortung für die Veranstaltung und trifft alle Entscheidungen
- Der Teilnehmer muss die für die Tour erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beherrschen.
- ❖ Aber: bei Führungstouren gibt es für jeden Teilnehmer einen „Restbereich“ an Eigenverantwortung unter Berücksichtigung des eigenen Könnens. Der Leiter kann deshalb nicht „immer und für alles“ verantwortlich gemacht werden.

## 2. Haftungsausschlüsse

Der Teilnehmer hat bei der Anmeldung (**siehe Punkt 3**) durch seinen Teilnahmewunsch erklärt, dass er den Anforderungen der Tour bzw. des Kurses gewachsen ist.

Im Zweifelsfall hat er sich vorher beim Tourenleiter etc. zu informieren und seine Teilnahme mit diesem abzustimmen.

Jeder Teilnehmer einer Tour bzw. Sektionsveranstaltung muss sich der Tatsache bewusst sein, dass jede bergsportliche Unternehmung mit Risiken verknüpft sein kann, die sich nicht völlig ausschließen lassen können.

Er erkennt daher an, dass die Sektion Gummersbach und ihre verantwortlichen Tourenleiter/innen – soweit gesetzlich zulässig – von jeglicher Haftung sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach freigestellt werden, die über den Rahmen einer Mitgliedschaft im DAV (Deutscher Alpenverein) sowie für die ehrenamtliche Tätigkeit bestehenden Versicherungsschutz hinausgeht.

Dies gilt nicht für die Verursachung von Unfällen oder Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Die Teilnahme an den Touren etc. setzt auch eine entsprechende Ausrüstung voraus. Sollten da im Einzelfall Fragen dazu vorhanden sein, ist der jeweilige Tourenführer etc. im Vorfeld zwecks Abklärung anzusprechen.

Eine nicht mit der Ausschreibung erfolgte notwendige und zweckmäßige Ausrüstung kann im Einzelfall auch zum Ausschluss führen.

Einzelne Ausrüstungsgegenstände (ausgeschrieben) können im Einzelfall von der Sektion kostenfrei für die bestimmte Tour zur Verfügung gestellt werden. Diese Gegenstände sind pfleglich und sachgerecht zu benützen. Bei unsachgemäßer Nutzung und einem aufgetretenen Schaden an dem Ausrüstungsgegenstand kann es zu einer Regressforderung seitens der Sektion Gummersbach kommen. Es ist der Zeitwert dann zu ersetzen.

### **3. Anmeldung**

**Für die Teilnahme an einer Tour etc. ist eine Buchung** über das von der Sektion angebotene Buchungssystem **zwingend** vorgeschrieben.

Die jeweiligen Möglichkeiten sind sowohl in unseren Mitteilungen (Bergisch) als auch direkt von der Homepage ersichtlich (Kürzel, Beschreibung, Link).

Mit der Anmeldung erkennt der jeweilige Teilnehmer zwingend die Kenntnis dieser Teilnehmerbedingungen an.

**Mit der Anmeldung wird die Tourengebühr bzw. Kursgebühr fällig (zu 100 %).** Für den Einzug der Tourengebühr etc. ist **zwingend die Erteilung eines SEPA-Mandates erforderlich.** Aufgrund des erheblichen Arbeitsaufwandes wird hier die Möglichkeit einer Selbstzahlung nicht eingeräumt.

Der Eingang der Teilnehmergebühr ist entscheidend für die Rangfolge auf der Teilnehmerliste.

Ferner sind umgehend nach Bekanntwerden von möglichen zusätzlichen Reservierungskosten (z.B. nach Reservierung im Buchungsportal für Hütten des Deutschen Alpenvereines) **diese Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zurückzuerstatten.** Möglichkeiten werden in der betreffenden Mail bekanntgegeben.

**Sollten diese nicht gezahlt werden, kann das zum Ausschluss führen.**

Wird bei einer Tour etc. die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, fällt die Tour aus. Es sei denn, dass zum Einen, dass die Teilnehmer in gemeinsamer Absprache die Tour durchführen möchten und sich bereit erklären, die ausgefallenen Tourengebühren (an der

Mindestteilnehmerzahl bemessen) gemeinsam zu bezahlen. Zum anderen kann hier mittels Vorstandsbeschluss die fehlende Summe seitens der Sektion abgedeckt werden.

#### **4. Rücktritt bzw. Nichtantritt**

Anspruch auf Rückzahlung der Tour- bzw. Kursgebühr (zu 100%) besteht nur, wenn hier der jeweilige Tourenführer (Organisator) ausfällt und die Sektion hier keinen gleich- oder höherwertigen Ersatz stellen kann – d.h. die Tour gar nicht erst begonnen wird.

Änderungen der Tour oder zeitliche Verkürzungen z.B. aufgrund Schlechtwetter berühren die Zahlungspflicht nicht.

Bis vier Wochen vor Tourenbeginn etc. ist ohne Angabe von Gründen eine Verzichtserklärung des Teilnehmers möglich. Dann werden ihm 50% der Gebühr zurückerstattet. Die anderen 50% dienen zur Deckung bereits entstandener Kosten sowie die Gewährleistung der Durchführung für die anderen Teilnehmer.

Zusätzliche und bereits analog Punkt 4. gezahlte Reservierungskosten werden nur zurückerstattet, wenn zum einen diese seitens des Kostenträgers zurückerstattet oder die Möglichkeit besteht, diese anderweitig zu verrechnen (z.B. führen zwecks weiterer Verrechnung zur Minderung der Kosten des Organisators etc.).

Gummersbach, 24.11.2018

Manfred Blanke

1. Vorsitzender der Sektion Gummersbach e.V. im DAV